

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat R A 2  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Nur per Email: [RA2@bmjv.bund.de](mailto:RA2@bmjv.bund.de)

11. Januar 2021

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

Ihr Schreiben vom 18.12.2020, Az. R A 2 – 3700/19-3-2-R1 185/2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unter maßgeblicher Mitwirkung unserer Fachkommission wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die digitalen Zugangsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, privatrechtliche Organisationen, Verbände und sonstige professionelle Verfahrensbeteiligte über ein elektronisches Postfach zu den Gerichten zu ermöglichen.

Grundsätzlich angemerkt, dass der Gesetzgeber auch in diesem Entwurf weiterhin auf das Telefax als rechtssicheres Alternativmedium setzt. Hier entfernt sich die Lebenswirklichkeit der Justiz von der fortschreitenden Digitalisierung und dem digitalen Wandel und ist bildlich so zu sehen, als würde man neben dem Ausbau einer ICE-Strecke immer noch eine Trasse für eine Diesellokomotive vorhalten. Fax (auch eFax) ist technisch mittlerweile so veraltet, dass eine sichere vollständige Übertragung von Dokumenten nicht mehr gewährleistet werden kann. In Österreich, das uns beim elektronischen Rechtsverkehr lange voraus ist, ist daher konsequenterweise das Fax zur Einreichung verfahrensleitender Schriftsätze nicht mehr zugelassen.

Leider ist in Deutschland das Fax insbesondere für eilbedürftige Anträge immer noch erforderlich. Dies liegt aber ausschließlich darin begründet, dass die Herstellung einer Infrastruktur für eilbedürftige Anträge innerhalb der originären Instrumentarien des elektronischen Rechtsverkehrs bislang verabsäumt worden ist. Hier muss dringend etwas geschehen.

**Kontakt**

Christine Hofstetter  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [chofstetter@bdr-online.de](mailto:chofstetter@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 931/7849284  
mobil: +49 (0) 160/98080141

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Theresienstr. 15  
97070 Würzburg

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Mitglied im



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion



E.U.R.

Ansonsten sei zu den Vorschriften folgendes angemerkt:

## **Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung**

### Nummer 1 bis 7:

Die Neuordnung der Zustellvorschriften mit einer beabsichtigten strukturellen Einbindung in die Gesamtsystematik entbehrt nunmehr einem logischen Aufbau der Vorschriften. So findet das Empfangsbekenntnis bereits in § 173 Abs. 3 ZPO-E Erwähnung, obwohl es systematisch erst in § 175 ZPO-E geregelt wird. Folgende Neustrukturierung wird zum Zwecke der logischen und strukturellen Einbindung der Vorschriften vorgeschlagen:

§ 172 ZPO Zustellung an Prozessbevollmächtigte

§ 173 ZPO Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekenntnis

§ 174 ZPO Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

§ 175 ZPO Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag

§ 176 ZPO Zustellung elektronischer Dokumente

### Artikel 1 Nummer 4:

Die Regelung der erforderlichen Zustimmung des Postfachinhabers nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E läuft der beabsichtigten Optimierung der Arbeitsabläufe und der Effizienz der Verfahren zuwider. Hier entsteht ein enormer Aufwand für die Gerichte, die das Vorliegen oder den Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung für jedes Verfahren verwalten müssen. Auch wenn der Bürger hierdurch geschützt und dessen Nutzungshürden herabgesetzt werden sollen, werden die Hürden für die gerichtliche Praxis heraufgesetzt. Eine Regelung unter Abwägung aller Interesse wäre zu wünschen.

Neben der Zustimmung zur Zustellung nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E ist nicht klar, ob auch die Adressierbarkeit durch die Gerichte zu prüfen ist. Aus der Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 4 Absatz 3 Satz 1 (Seite 28) ergibt sich, dass jeder Empfänger eindeutig identifiziert werden können und ein eindeutig zuordenbares Postfach vorhalten muss. Soweit eine Prüfung durch das Gericht, sei es auch nur in Zweifelsfällen, erforderlich ist, wird um Klarstellung gebeten. Zudem ist in der Folge zu prüfen, ob dann öffentlich zugängliche Verzeichnisse zur Prüfung einzurichten sind.

Die automatisierte Eingangsbestätigung mit Zustellfiktion nach § 173 Abs. 4 S. 2 und 3 ZPO-E ist grundsätzlich zu begrüßen und trägt dem Ziel der Verbesserung und Beschleunigung der Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr Rechnung.

Im Kontext der Regelung zur Handhabung der Postfächer bei Änderung der Postfachdaten (§ 12 ERVV-E) sowie zum Zustimmungserfordernis bei Zustellungen (§ 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E) würde sich die Vorgabe einer dem Empfangsbekenntnis ähnlichen Handhabung jedoch besser einfügen. Nur damit wären eine deutlich rechtssichere und vertrauensvollere Zustellung gewährleistet, so dass durch die aktive Sichtung und „Beantwortung“ des Postfachs auch eine quasi Kontrolle und eine Sicherstellung der geforderten Sorgfaltspflichten ermöglicht wird.

Artikel 1 Nummer 8 b) bb):

Der Verweis in § 195 Abs. 2 S. 2 ZPO-E auf § 175 Abs. 4 ZPO-E ist missglückt, da das Empfangsbekenntnis bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht „an das Gericht“ zu senden ist.

**Artikel 3 Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung**Artikel 3 Nummer 2:

Aus der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 10 Absatz 1 ist eine Zurückweisung nach § 130a Abs. 6 ZPO vorgesehen, wenn die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 ERVV-E nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Prüfung über den Inhalt des Transfervermerks bzw. des Prüfvermerks der elektronischen Nachricht ermöglicht werden muss.

Unverständlich ist, warum die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV-E im Wortlaut nicht dem bereits vorhandenen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV entspricht. Die namentliche Erwähnung der derzeit vorhandenen besonderen elektronischen Postfächer (beA, beN, beBpo) in der Vorschrift ist zukünftig für weitere oder veränderte Postfacharten nicht ausreichend regelungsoffen gefasst. Eine Angleichung wird daher angeregt.

Zur Feststellbarkeit des Versenders, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ERVV-E sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ERVV-E gefordert wird, besteht ein Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 (Seiten 31, 32). Dort ist wiedergegeben, dass sich der Name der handelnden Person aus der einfachen Signatur der übermittelten Dokumente ergibt, ohne dass dies technisch nachweisbar sein muss. Mit den Vorgaben des Nachweises der sicheren Anmeldung über den sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (Begründung zu Artikel 3 zu § 10, Seite 32) und der Authentifizierung beim Versand eines elektronischen Dokuments in § 11 Abs. 3 ERVV-E und § 13 Abs. 1 Nr. 3 ERVV-E als Rahmen einer Zwei-Stufen-Authentisierung (Begründung zu Artikel 3 zu § 11, Seite 33) wird davon ausgegangen, dass ein technischer Nachweis durch Wiedergabe notwendiger Informationen im Transfervermerk bzw. Prüfvermerk der elektronischen Nachricht erfolgt. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

Nicht nachvollziehbar ist das in § 11 Abs. 3 Nr. ERVV-E geregelte Anmeldeinstrument (ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat), dessen Erläuterung auch die Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 11 Absatz 3, Seite 35 vermissen lässt.

Der in die sicheren Übermittlungswege und die besonderen elektronischen Postfächer gesetzte hohe Vertrauensstandard leidet, wenn keine weiterführenden Regelungen für die Änderung der Postfachdaten vorgesehen sind. Eine bloße Mitteilung auf alleinige Veranlassung des Postfachinhabers nach § 12 ERVV-E dürfte dem Erfordernis des Vertrauensstandards nicht genügen. Hohe Anforderungen sind damit lediglich bei der Identifizierung der Postfachdaten vorgesehen. Im Vergleich zu den anderen unter Kontrolle (z.B. der Rechtsanwaltskammer oder der Notarkammer) stehenden besonderen elektronischen Postfächern, sprich beA, beN und beBpo leidet die Vertrauenswürdigkeit der besonderen elektronischen Bürger- und

Organisationenpostfächer, so dass eine Abwertung des sicheren Übermittlungsweges zu befürchten steht. Eine rechtssichere Zustellung wird für die Gerichte und weiteren Verfahrensbeteiligten nicht erzeugt. Neue rechtliche Problemstellungen der Zustellungswirkungen sind durch die verminderten Anforderungen und die Handhabung nach Einrichtung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer zu erwarten.

Dies könnte jedoch vermieden werden, wenn auch an die Änderungen der Postfachdaten höhere Anforderungen gestellt werden und zu befürchtender Missbrauch vermieden werden kann. So ist neben der Mitteilung auch die Erbringung von angemessenen Nachweisen denkbar. Auch eine Sperrung der Postfächer kann bei unterlassener Mitteilung oder Bekanntwerden von Änderungen oder Lösungsgründen vorgesehen werden. (Zwangsmittelverfahren, wie sie beispielsweise in den registerrechtlichen Verfahren der Gerichte vorgesehen sind, eignen sich in dieser wahrscheinlich außerhalb der Justiz befindlichen öffentlich-rechtlichen Stelle ggf. nicht und würden zu unnötigen Aufwänden und Mehrbelastungen führen.) Die Sperrung der Postfächer scheint auch unter Betrachtung der Regelung der Zustellfiktion nach § 173 Abs. 4 S. 2 und 3 ZPO-E eine sinnvolle Handhabung darzustellen. Um dem aus dem notwendigen Zustimmungserfordernis nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E begründeten und abgeforderten Sorgfaltspflichten des Postfachinhabers gerecht zu werden, könnte ebenso eine Sperrung des Postfaches bei Inaktivität (sprich: keine Anmeldung am Postfach) nach einer gewissen Zeit vorgesehen sein. Eine solche Handhabung würde sowohl den Sorgfaltspflichten des Postfachinhabers als auch der Rechtssicherheit der Zustellfiktion deutlich mehr Rechnung tragen. Die Sperrung des Postfaches müsste konsequenterweise zu einer Meldung über die fehlgeschlagene Zustellung an den Absender führen. Die Sperrung des Postfaches könnte durch Vorlage eines Nachweises an die öffentliche rechtliche Stelle durch den Postfachinhaber aufgehoben werden. Des Weiteren wäre hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses die allgemeine (und auch in der technischen Umsetzung vorgesehene) Kennzeichnung des Postfaches hilfreich. Bei Fehlen des Kennzeichens soll auch in diesem Fall die förmliche Zustellung an das Postfach automatisch abgelehnt und dem Absender eine entsprechende Meldung der fehlgeschlagenen Zustellung zurückgesandt werden (Voraussetzung ist hier in der Umsetzung, dass auch die zuzustellende Nachricht die förmliche Zustellung technisch erkennen lässt).

In der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 13 Absatz 1 (Seite 36) setzt die Adressierung der Justiz an das Servicekonto eine Postkorbfunktion voraus. Unklar ist, ob und wie eine Prüfung des Vorhandenseins einer Postkorbfunktion durch die Justiz erfolgen kann und muss.

### **Artikel 13 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren und Artikel 16 Änderung der Grundbuchordnung**

Die Verweise in § 1a Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren sowie in § 140 Abs. 2 S. 1 der Grundbuchordnung sind fehlerhaft. Es müsste „§ 175 Absatz 1“ lauten.

**Artikel 15 Änderung des Strafvollzugsgesetzes und  
Artikel 19 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

- Die Verweise in § 120 Abs. 1 S. 2 des Strafvollzugsgesetzes sowie in § 110c S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind fehlerhaft. Es müsste „Absatz 4 Satz 1 Nummer **6**“ lauten.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller  
stellvertretender Bundesvorsitzender